



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 11/2016 vom 10.11.2016

Herzlich Willkommen zur **178. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Arbeitsmittel und Betriebssicherheitsverordnung – Anforderungen bei der Beschaffung umsetzen

Alle Unternehmen stehen vor der Herausforderung, dass sie sichere und für den Betrieb zugelassene Arbeitsmittel beschaffen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass auch sehr erfahrene Firmen in diesem Prozess oftmals Entscheidungen treffen oder Wege einschlagen, bei denen wichtige Punkte vergessen werden und die bei objektiver Betrachtung auch unlogisch oder falsch erscheinen.

Wir wollen uns deshalb in diesem Newsletter einmal mit der Frage beschäftigen, wie man sich diesen Beschaffungsprozess mit Blick auf die Betriebssicherheitsverordnung von behördlicher Seite vorstellt. Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hat sich dazu Gedanken gemacht und seine Gedanken dazu in der „Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit - Beschaffung von Arbeitsmitteln“ (BekBS 1113) zusammengefasst.

Der Ausschuss für Betriebssicherheit ABS wurde beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildet. Er berät in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, bei lärm- und vibrationsbezogenen Gefährdungen und bei künstlicher optischer Strahlung. Der Ausschuss setzt sich aus fachkundigen Vertretern der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Länderbehörden, der Gewerkschaften, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der zugelassenen Überwachungsstellen und der Wissenschaft zusammen. Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Einleitung

Die Bekanntmachung BekBS 1113 beschäftigt sich mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die der Arbeitgeber den Beschäftigten zur Verwendung bei der Arbeit zur Verfügung stellen möchte und was dabei aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten ist. Da nicht nur Betreiber sondern auch Hersteller im Rahmen ihrer Tätigkeit Arbeitgeber sein können, verwendet die BekBS 1113 den Oberbegriff „Auftraggeber“ für den Arbeitgeber im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Ein Arbeitgeber darf seinen Beschäftigten gemäß § 5 BetrSichV grundsätzlich nur Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Durch den Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz wird durch die Betriebssicherheitsverordnung ein Mindestmaß an sicherheitstechnischen Anforderungen festgelegt.

Werden Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber zur Eigenverwendung selbst hergestellt, dann übernimmt der Arbeitgeber auch die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsmittel die gesetzlichen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (und eventuell weiterer Vorschriften) erfüllen. Bei der Eigenherstellung von Arbeitsmitteln gibt es häufig keine EG-Vorgaben aus den CE-Richtlinien. Die Sicherheit richtet sich in diesen Fällen allein nach der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der Schutzzielvorgaben in den §§ 4, 5, 6, 8 und 9 der Betriebssicherheitsverordnung. Gemäß § 5 Absatz 3 BetrSichV müssen solche Arbeitsmittel zwar den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden CE-Richtlinien entsprechen, nicht aber den formalen Anforderungen. Gleiches gilt bei der Änderung oder dem Umbau von vorhandenen Arbeitsmitteln aus dem Bestand des Arbeitgebers. Hier hat der Arbeitgeber entsprechend § 10 Absatz 5 BetrSichV zu beurteilen, ob er bei der Änderung bzw. dem Umbau eventuell Herstellerpflichten zu beachten hat.

Der Beschaffungsprozess

Wie stellt sich der Ausschuss für Betriebssicherheit nun den Beschaffungsprozess vor, damit die Belange der Betriebssicherheitsverordnung hinreichend beachtet werden?

Der Beschaffungsprozess soll aus vier Teilschritten bestehen:

1. Bedarfsermittlung und Erstellen der Anforderungsliste als Grundlage für die erforderliche Gefährdungsbeurteilung
2. Auswahl des Arbeitsmittels unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung und der Hersteller- bzw. Lieferanteninformationen
3. Erteilen des Auftrags an den Hersteller oder Lieferanten
4. Bereitstellen stellen des Arbeitsmittels zur Verwendung durch die Mitarbeiter

Die Crux liegt hierbei in den Schritten 1 und 2! Insbesondere die Schritte 1 und 2 bereiten vielen Arbeit- bzw. Auftraggebern Schwierigkeiten. Gemäß § 3 Absatz 3 BetrSichV soll die Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Bei genauer Betrachtung handelt es sich bei dieser oft als nicht umsetzbare Bevormundung empfundenen Anforderung lediglich um die Anwendung des gesunden Menschenverstandes. Ziel muss es natürlich auch ohne Blick auf die Betriebssicherheitsverordnung immer sein, vor dem Kauf festzustellen, ob ein mögliches Arbeitsmittel die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sicher für den vorgesehen Einsatzzweck verwendet werden kann. Jede spätere Änderung ist teuer, wenn nicht gar unmöglich. Daher ist es natürlich sinnvoll, die Gefährdungsbeurteilung von Anfang an in den Beschaffungsprozess zu integrieren. Auch eine CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht, die notwendigen Maßnahmen für die sichere Verwendung der Arbeitsmittel zu ermitteln und zu treffen.

In jedem Fall ist es sinnvoll, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und die Benutzer in den Beschaffungsprozess einzubinden. Gerade für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt gehört die Beratung des Arbeitgebers bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln zu den originären Aufgaben.

Für die Beschaffung sind verschiedene Informationen notwendig, die zu Beginn des Beschaffungsprozesses recherchiert werden müssen:

- Definieren der Arbeitsaufgaben
- Ermitteln der Umgebungsbedingungen
- Definieren der Anforderungen an den Aufstellort inkl. der erforderlichen Infrastruktur am Aufstellort
- Ermitteln der Anforderungen an den Prozess
- Ermitteln der Gefährdungen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen
- Ermitteln der erforderlichen Mitarbeiterqualifikation
- Ermitteln der Anforderungen an die Instandhaltung (inkl. der Definition von Wartungsintervallen und Prüffristen)
- Definieren des Umfangs von Lieferungen, Teillieferungen und –aufträgen
- Hinweise und Informationen von den Mitarbeitern, die später mit den Arbeitsmitteln arbeiten sollen
- Ermitteln der Anforderungen an die Außerbetriebnahme
- Recherche in anderen Informationsquellen (z. B. in Branchenstandards, Normen, Warentests, Fachartikel, Empfehlungen von gleichartigen Unternehmen)
- Recherche der rechtlichen Rahmenbedingungen

Der größte Teil dieser für den Beschaffungsprozess erforderlichen Informationen fließt ebenfalls in die Gefährdungsbeurteilung ein, wenn sie denn richtig durchgeführt wird. Liegen die Informationen vor, so kann der Auftraggeber mit ihrer Hilfe das Lastenheft für den Hersteller bzw. Lieferanten erstellen.

In Schritt 2 müssen der Markt analysiert und Angebote eingeholt werden. Dabei dürfen aber nicht nur die Eignung des Arbeitsmittels für den späteren Verwendungszweck berücksichtigt werden. Vielmehr muss das angebotene Arbeitsmittel auch hinsichtlich seiner Sicherheit beurteilt werden:

- Entspricht das Arbeitsmittel den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen

der zutreffenden CE-Richtlinien bzw. der Betriebssicherheitsverordnung? Hier lassen sich im Nachhinein sehr häufig Mängel feststellen, die sich bei rechtzeitiger Einbindung der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes hätten vermeiden lassen.

- Wurden anerkannte Drittprüfungen (z. B. GS-Zeichen) durchgeführt?
- Liegt eine für die Mitarbeiter verständliche und angemessene Betriebsanleitung vor? Enthält die Betriebsanleitung die erforderlichen Hinweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung, zur Instandhaltung, zu erforderlichen und empfohlenen Prüfungen, zu erforderlichen Maßnahmen bei Installation oder vorhersehbaren Störungen, zu bestehenden Restgefahren, zum Außerbetriebsetzen und zum Entsorgen des Arbeitsmittels? Hier sei angemerkt, dass gerade die Betriebsanleitungen des Sondermaschinenbaus zu weit über 90% diese Anforderungen nicht erfüllen!
- Liegt die EU- bzw. EG-Konformitätserklärung bei, sofern eine solche Erklärung für das Produkt ausgestellt und übermittelt werden muss?
- Welche Angaben zur Produktsicherheit enthalten die Verkaufsprospekte und Kataloge?
- Welche Erfahrungen haben andere Unternehmen aus der Branche mit dem Arbeitsmittel gemacht?

Schritt 3 des Beschaffungsprozesses beinhaltet die Auftragsvergabe. In dieser Phase gibt es einiges vertraglich zu regeln. Die vertraglichen Regelungen sollen dabei nicht nur das zu liefernde Arbeitsmittel umfassen, sondern bei Bedarf auch offene bzw. unklare Punkte in den gesetzlichen Regelungen näher beleuchten und regeln, wie z. B.:

- Wann genau findet der Verantwortungsübergang vom Lieferanten auf den Auftraggeber statt?
- Wer übernimmt, insbesondere bei großen Anlagen, die Sicherheits- und Gesundheitskoordination während der Bau- und/oder Montagearbeiten am Aufstellort? Der SiGeKo an Baustellen ist bekannt, aber auch die Montage einer großen Maschinenanlage muss auf Grundlage der DGUV 1 unter Sicherheitsaspekten koordiniert werden. Generell sollte die Verteilung der Aufgaben im Arbeitsschutz bei Tätigkeit mehrerer Arbeitgeber bzw. Firmen schriftlich fixiert werden. Jeder beteiligte Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten vorlegen können.
- Sind eventuell Zusatzmaßnahmen für den Probetrieb notwendig?
- Gibt es in den auf ein Arbeitsmittel zutreffenden CE-Richtlinien noch offene bzw. unklare Punkte, die geregelt werden sollten (z. B. Aushändigen der Risikobeurteilung bzw. einer Kopie der technischen Unterlagen)?

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oder anderer Personen im Gefahrenbereich bei der Bereitstellung des Arbeitsmittels (Schritt 4) ergibt sich im Anschluss als Kombination aus:

1. der vom Lieferanten zu verantwortenden sicherheitstechnischen Eigenschaften des Arbeitsmittels und
2. der vom Auftraggeber zu treffenden Maßnahmen vor der Inbetriebnahme bis zum zur Verfügung stellen des Arbeitsmittels an die Beschäftigten.

Der Verantwortungsübergang zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber kann unterschiedlich gestaltet sein.

- a) Das Arbeitsmittel wird verwendungsfertig geliefert und ggf. entsprechend Betriebsanleitung aufgestellt oder angebracht.
- b) Das Arbeitsmittel wird am Verwendungsort in der Verantwortung des Lieferanten

montiert, soweit vertraglich nicht anders vereinbart montiert.

Mit der Abnahme des Arbeitsmittels durch den Auftraggeber geht die Verantwortung für das Arbeitsmittel vom Lieferanten auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber (Arbeitgeber) muss jetzt noch die notwendigen Anweisungen erstellen und die Unterweisungen der Beschäftigten durchführen.

Bei Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt und bei überwachungsbedürftigen Anlagen ist nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme außerdem eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erforderlich. Geprüft wird dabei nur die ordnungsgemäße Montage und Installation sowie der ordnungsgemäße Zustand und die sichere Funktion des Arbeitsmittels. Die Verantwortung dafür, dass die Prüfung durchgeführt wird, liegt beim Auftraggeber (Arbeitgeber).

Wir möchten an dieser Stelle noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für die Forderung nach weiteren Prüfungen vor Inbetriebnahme, die bereits im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens durchgeführt und dokumentiert wurden, in der Betriebssicherheitsverordnung keine Rechtsgrundlage gibt! Dieser Punkt ist deshalb interessant, weil derzeit Mitarbeiter von mindestens einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) mit der Aussage in Betrieben vorstellig werden, bestimmte Arbeitsmittel machen die Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS erforderlich. Die betroffenen Arbeitsmittel erfordern jedoch definitiv keine Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS.

AKTUELLES

Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Inverkehrbringen von Pyrotechnik in Deutschland

Der EuGH hat am 27. Oktober 2016 ein Urteil über die zusätzlichen nationalen Anforderungen an das Inverkehrbringen von Pyrotechnik in Deutschland gefällt (Rechtssache C-220/15).

Pyrotechnik, die in der EU in Verkehr gebracht wird, muss grundsätzlich einer Prüfung durch eine notifizierte Stelle unterzogen werden. In Deutschland führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) derartige Prüfungen durch. Ein Hersteller kann seine pyrotechnischen Produkte aber auch von einer anderen zugelassenen Prüfstelle in der EU prüfen lassen. Das kann zum Beispiel eine Stelle in Spanien, Polen oder Ungarn sein. Dieser Grundsatz ist keine Besonderheit der Pyrotechnik-Richtlinie, sondern gilt grundsätzlich für alle Produkte, die von einer der CE-Richtlinien erfasst werden und durch eine notifizierte Stelle geprüft werden müssen. Soweit also nichts Ungewöhnliches. In Deutschland gab es aber aufgrund eines deutschen Alleinganges noch zusätzliche Auflagen, die über die Anforderungen der Pyrotechnik-Richtlinie hinausgingen und daher von der Pyrotechnik-Richtlinie nicht gedeckt waren, weil sie den freien Warenverkehr in der EU behindern.

Die deutschen Regelungen sahen vor, dass die Unterlagen der Prüfung samt Gebrauchsanweisung noch einmal der BAM vorgelegt werden mussten, auch wenn die Pyrotechnik bereits in einem anderen EU-Land geprüft und mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen wurde (siehe § 6 Abs. 4 SprengV). Die BAM konnte dann von dem Inverkehrbringer Änderungen an der Gebrauchsanleitung verlangen. Die EU-Kommission sah dadurch den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt behindert und klagte. Bei der Klage ging es nicht um die Frage, ob die Bundesrepublik im Rahmen ihrer

Marktüberwachungstätigkeit einzelne – unsichere - pyrotechnische Produkte noch einmal genauer prüfen lassen und das Inverkehrbringen gegebenenfalls verbieten darf. Vielmehr ging es um die Frage, ob das zusätzliche obligatorische Anmeldeverfahren und die gegebenenfalls notwendige bzw. angeordnete Änderung der Gebrauchsanweisung zulässig sind.

Das Urteil der Luxemburger Richter ist jetzt zu Ungunsten der Bundesrepublik Deutschland ausgefallen. Danach hätte Deutschland bei bereits in der EU zugelassener Pyrotechnik nicht ausnahmslos noch einmal eine Anmeldung verlangen dürfen. Nach Meinung der Luxemburger Richter ist dadurch der freie Warenverkehr im gemeinsamen EU-Binnenmarkt eingeschränkt worden.

Das jetzt gefällte Urteil spiegelt bei genauer Betrachtung allerdings nur die Logik des Binnenmarktes wieder und ist damit auch nur die konsequente Fortsetzung einer Reihe ähnlicher Urteile:

Mit seinem Urteil vom 22. Mai 2003 (Rechtssache C-103/01) hat der EuGH bereits entschieden, dass Deutschland gegen die europäische PSA-Richtlinie 89/686/EWG verstoßen hat. Seinerzeit ging es um zusätzliche Vorschriften einzelner Bundesländer an Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Feuerwehrleute, obwohl diese PSA der EG-Richtlinie entsprochen und damit zu Recht die CE-Kennzeichnung getragen haben. So mussten z. B. Helme in NRW von einer in NRW ansässigen Firma nochmals zertifiziert werden. In Niedersachsen hingegen mussten Sicherheitsgurte den Spezifikationen einer nationalen Norm entsprechen.

Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-100/13 vom 16. Januar 2014 hat der EuGH festgestellt, dass die zusätzlichen deutschen Anforderungen an Bauprodukte unzulässig sind. Im Detail ging es dabei eigentlich nur um bestimmte Rohrleitungsdichtstoffe, Wärmedämmstoffe und Tore, Fenster und Außentüren, die nach nationalem deutschem Recht zusätzlich zu den technischen Anforderungen im Rahmen der CE-Kennzeichnung das deutsche "Ü-Zeichen" tragen und damit ggf. auch zusätzliche technische Anforderungen in den Bauregellisten erfüllen mussten. Der EuGH hat mit dem Urteil de facto das bis dahin gültige System der Bauregellisten gekippt, da dieses Urteil auch auf andere Bauprodukte übertragbar sein dürfte.

Es soll an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass seit einigen Wochen Pressemitteilungen des Zentralverband Deutsches Baugewerbe ZDB und des Umweltbundesamtes kursieren, in denen sinngemäß behauptet wird, es würden bzw. dürften aufgrund des EuGH-Urteils bzw. des nun fehlenden Ü-Zeichens ab sofort unsichere Bauprodukte in den Verkehr gelangen. Diese Aussagen sind natürlich falsch, da die auf ein Bauprodukt zutreffenden harmonisierten Normen die geltenden Beschaffenheitsanforderungen und die zugelassenen Konformitätsverfahren bereits in der Vergangenheit genau beschrieben haben und das natürlich auch heute noch machen. Nur die deutschen Insellösungen wurden vom EuGH für unzulässig erklärt. Es steht aber natürlich jedem Hersteller frei, bessere Produkte auf den Markt zu bringen, als sie in den Normen vorgesehen sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat

im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 87 der Ministerin für Wirtschaft und Infrastruktur vom 3. Juli 2015 „Anforderungen an Gasanlagen, die mit Brenngas betrieben werden, an ihre Errichtung, an die Installation von Gasgeräten sowie die Lagerung von Druckbehältern und Füllung von Gasbehältern“ (Notifizierung 2016/0530/EE - B20)

Die Verordnung betrifft Kohlenmonoxid-Melder Die Verordnung wird mit der Vorschrift ergänzt, dass der Einsatz von Kohlenmonoxid-Meldern obligatorisch ist.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gasdurchlauferhitzern in Haushalten haben sich 2016 vier tödliche Unfälle ereignet. Der Grund für diese Unfälle war jeweils die mangelhafte Versorgung des Gasgeräts mit Frischluft, wodurch Kohlenmonoxid entstand und in die Raumluft entwich. Wenn dem Verbrennungsprozess nicht ausreichend Verbrennungsluft zur Verfügung steht, wird der Brennstoff nicht vollständig verbrannt, sodass es unter anderem zur Entstehung von Kohlenmonoxid (CO) kommt. Kohlenmonoxid ist ein giftiges, geruchloses und farbloses Gas, und es ist mit den menschlichen Sinnen nicht möglich, seine Konzentration in der Luft wahrnehmen. Da Menschen Kohlenmonoxid nicht wahrnehmen können, wird zur Vermeidung von Unfällen ein Sensor benötigt, der eine gefährliche Kohlenmonoxid-Konzentration in der Atemluft meldet. Da keine alternativen Mittel zur Beseitigung der Unfallursachen (unsachgemäße Umbauten, nachträgliche Installation von Lüftungsgeräten, Missachtung der Wartungsverpflichtung) zur Verfügung stehen, ist die Anordnung des obligatorischen Einsatzes von Kohlenmonoxidmeldern eine notwendige und passende Maßnahme zur Vermeidung von Kohlenmonoxid-Vergiftungen.

Frankreich:

Erlass zur Festlegung der Grenzwerte für die Konzentration an Di-(2-ethylhexyl)phthalat, bei deren Überschreitung die Verwendung von Schläuchen, die diesen Stoff enthalten, gemäß Artikel L. 5214-1 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen verboten ist (Notifizierung 2016/0540/F - S10S)

Betroffene Produkte und Dienstleistungen:

- Medizinprodukte
- Krankenhausdienstleistungen

Nach dem durch das Gesetz Nr. 2016-41 geänderten Artikel L.5214-1 ist es verboten, in der Pädiatrie, Neonatologie und Geburtshilfe Schläuche zu verwenden, die Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) enthalten. Zweck des Erlassentwurfs ist die Festlegung der Grenzwerte für Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), bei deren Überschreitung die Verwendung von Schläuchen, die diesen Stoff enthalten, verboten ist.

In dem Entwurf einer nationalen Verordnung werden als Grenzwert für die maximale DEHP-Konzentration, bei deren Überschreitung die Verwendung der genannten Schläuche verboten ist, 0,1 % m/m weichmacherhaltigen Materials festgelegt.

Dieser Grenzwert gilt jedoch nicht einheitlich für alle verwendeten Schläuche. So ist

vorgesehen, dass für bestimmte Kategorien von Medizinprodukten, die in dem Erlassentwurf vollständig benannt werden und für die gegenwärtig keine Alternativen zur Verfügung stehen, die höchstzulässige DEHP-Konzentration auf 40 % m/m weichmacherhaltigen Materials heraufgesetzt wird. Dieser Grenzwert stimmt mit dem Grenzwert überein, der in der Monografie 3.1.1.2 des Europäischen Arzneibuchs (8. Ausgabe) angegeben ist (Kunststoffe auf weichmacherhaltiger Polyvinylchlorid-Basis für Schläuche in Transfusionsbestecken für Blut und Blutprodukte).

In dem hier notifizierten Erlassentwurf wird außerdem auf die geltenden Bestimmungen für DEHP in Elektro- und Elektronikgeräten verwiesen, die in der durch die delegierte Richtlinie 2015/1787 geänderten Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten festgelegt wurden.

Im Februar 2008 veröffentlichte der Wissenschaftliche Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) eine Stellungnahme zur Unbedenklichkeit von Medizinprodukten, die mit DEHP versetztes PVC oder andere Weichmacher enthalten, für Neugeborene und andere mögliche Risikogruppen. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass insbesondere für Frühgeborene und bei bestimmten medizinischen Verfahren eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen kann. Der Ausschuss fordert dazu auf, DEHP-freie Alternativen zu verwenden, sofern diese verfügbar sind. 2015 wurden diese Schlussfolgerungen in der aktualisierten Fassung der Stellungnahme bestätigt.

Gestützt insbesondere auf diese Stellungnahme, wollen die französischen Behörden mit dem vorliegenden Erlassentwurf im Sinne einer Vorsichtsmaßnahme die DEHP-Exposition von bekannten empfindlichen Personengruppen (Neugeborene und Kinder) in Krankenhäusern verringern, zumal DEHP nach der Klassifizierung in der Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2 eingestuft wird (siehe Anhang VI). Die geplante Maßnahme ist aus gesundheitlicher Sicht gerechtfertigt. Sie ist in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den freien Warenverkehr verhältnismäßig und begrenzt. Die Regelung bezweckt nur einen sehr spezifischen Anwendungsbereich der betroffenen Produkte (Pädiatrie, Neonatologie und Geburtshilfe) und legt dabei einen besonderen Grenzwert für bestimmte Kategorien von Medizinprodukten fest, die vollständig aufgeführt werden. In Anbetracht all dessen erscheint der Erlassentwurf gerechtfertigt und notwendig, da er den Gesundheitsschutz auf dem nationalen Hoheitsgebiet stärkt.

Italien:

Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung zur Einführung der „Verordnung zur Kodifizierung, Änderung und Ergänzung, sowie zur Vereinfachung und technischen Harmonisierung mit den EU-Vorschriften, der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Überwachung der Verwendung von Messgeräten und der Beaufsichtigung von Messgeräten zur Einhaltung nationaler und europäischer Vorschriften“ (Notifizierung 2016/0552/HR - I10)

Betroffen sind Messgeräte, die für gesetzliche Messaufgaben verwendet werden:

- nicht selbsttätige Waagen
- selbsttätige Waagen - Selbsttätige Waagen zum Abwägen;
- Kraftstoffzapfanlagen;
- Kraftstoffzapfanlagen in Verbindung mit Zusatzgeräten - Installationsverfahren;
- Mengenumwerter für Gas;

- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch

Die Verordnung besteht aus 18 Artikeln, die in vier Kapitel gegliedert sind, und sechs Anhängen.

Kapitel I - „Kontrollen“, hier werden in 9 Artikeln

- der Anwendungsbereich,
- die allgemeinen Begriffsbestimmungen,
- die Arten der erforderlichen Prüfungen für in Gebrauch befindliche Messgeräte,
- die entsprechenden technischen Vorschriften für die regelmäßigen Überprüfungen,
- die stichprobenartigen oder auf Anfrage durchgeführten Kontrollen,
- die Beaufsichtigung der Messgeräte,
- die Bestimmungen für die Reparatur der Messgeräte,
- die Pflichten der Inhaber von Messgeräten angegeben,
- die Kriterien für die Ausbildung der Inhaber seitens der Handelskammern festgelegt und
- Angaben zur Liste der Inhaber von Messgeräten

gemacht, die öffentlich zugänglich ist.

Kapitel II enthält Regelungen im Hinblick auf die Stellen, die die regelmäßige Überprüfung durchführen: Es werden die Anforderungen festgelegt, die diese Stellen erfüllen müssen,

- die Modalitäten für die Einreichung der beurkundeten Meldung der Tätigkeitsaufnahme (Scia) bei der Unioncamere erläutert,
- Regelungen hinsichtlich des Verbots einer Fortführung der Tätigkeit bei Fehlen der Anforderungen getroffen,
- Angaben zu den Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten gemacht, die die Stellen erfüllen müssen,
- es werden die Verfahren und Methoden für die Überwachung der Stellen geregelt, die die regelmäßigen Überprüfungen vornehmen und
- die Handelskammern als zuständige Behörde für die Überwachung der korrekten Anwendung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen bestimmt.

Kapitel III behandelt die Vereinfachung und Anpassung an die europäischen Normen.

Kapitel IV – „Aufhebungen und Übergangsregelungen“ benennt

- die aufgehobenen Bestimmungen und Maßnahmen des Ministeriums,
- die Fristen für das Inkrafttreten der Verordnung und
- die Bestimmungen, die als Übergangsregelung für die bereits anerkannten Stellen und die Messgeräte gelten, die bereits auf der Basis der geltenden Bestimmungen regelmäßigen Überprüfungen unterzogen werden.

Die Anhänge enthalten Folgendes:

Anhang I: Anforderungen an die Stellen

Anhang II: Verfahren für die regelmäßige Überprüfung und die

- stichprobenartigen oder auf Anfrage durchgeführten Kontrollen
- Anhang III: Übersichten für die Verfahren der regelmäßigen Überprüfung von sechs Bauarten von Messgeräten
- Anhang IV: Häufigkeit der Überprüfung für in Gebrauch befindliche Messgeräte
- Anhang V: Mindestangaben, die im Prüfbuch enthalten sein müssen
- Anhang VI: Zeichnungen der Plaketten, die im Falle einer erfolgreichen bzw. nicht erfolgreichen Prüfung auf den Messgeräten angebracht werden

Die Rechtsvorschriften über das gesetzliche Messwesen sind äußerst komplex und umfangreich, da die derzeit geltenden Vorschriften für die Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Messgeräten über einen Zeitraum von etwa 125 Jahren erlassen wurden. Seit 2000 begann man, auch als Folge der Zuweisung der Aufgaben der Provinzämter für Messwesen an die Handelskammern, die Notwendigkeit zu erkennen, die Grundsätze und Verfahren für die regelmäßige Überprüfung zu ändern. Damit ergibt sich die Möglichkeit für bestimmte Kategorien von Messgeräten, dass diese Prüfungen auch von privaten Labors und Stellen durchgeführt werden können. Außerdem können jeweils unterschiedlicher Zeitabstände für die Prüfungen je nach der Komplexität und Langzeitzuverlässigkeit der Messgeräte festgelegt werden.

In diesem neuen, sehr umfangreichen und komplexen Kontext des gesetzlichen Messwesens wird die Einführung einer einheitlichen, neuen Vorschrift für die Harmonisierung der Kontrollen für alle Bauarten von in Gebrauch befindlichen Messgeräten, die der nationalen Vorschrift oder der europäischen Vorschrift oder auf europäischen Konzepten beruhenden Vorschriften unterliegen, ein sinnvolles Instrument, um den rechtlichen Rahmen in diesem Bereich zu vereinfachen, und eine Vielzahl von Ministerialverordnungen in Bezug auf spezielle Messgeräte, die sich teilweise aufgrund von Gemeinsamkeiten überlappen, zu vereinheitlichen und aufzuheben.

Eine solche Vereinfachung des rechtlichen Rahmens in diesem Bereich, mit einer daraus resultierenden größeren Klarheit der anzuwendenden Rechtsvorschriften, erscheint heute nicht nur für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten als unabdingbar, sondern ist auch wesentlich, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und den Handel zu gewährleisten.

Kroatien:

- Entwurf einer Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Hektoliterwaagen zur Bestimmung der Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten (Notifizierung 2016/0552/HR - I10)

Die Verordnung betrifft Hektoliterwaagen zur Bestimmung der Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten

Mit dem Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Hektoliterwaagen zur Bestimmung der Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten werden die metrologischen und technischen Anforderungen, die Hektoliterwaagen zur Bestimmung der Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten erfüllen müssen, das Verfahren der Konformitätsbewertung der Messgerätebauart sowie die Art und Weise der

Kennzeichnung von Messgeräten vorgeschrieben.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf:

1. Hektoliterwaagen für statische Proben,
2. Waagen von Schopper und Waagen von Kern,
3. Hektoliterwaagen als Bestandteil eines Feuchtemessgerätes (Feuchtebestimmers) oder eines IC Analysators mit Digitalanzeige, die die Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten direkt anzeigen und die in solchen Handelsgeschäften eingesetzt werden, bei denen die Preise auf der Bestimmung der Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten basieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage zum Entwurf der Verordnung enthaltenen besonderen Anforderungen in Übereinstimmung mit der folgenden gültigen Empfehlung der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (International Organization of Legal Metrology) festgelegt wurden: OIML R 15:1974

Der Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Hektoliterwaagen zur Bestimmung der Hektolitermasse von landwirtschaftlichen Pflanzenarten wird aufgrund der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 74/14), Artikel 20 Absatz 4, verabschiedet. Diese Bestimmung legt fest, dass der Direktor des Staatlichen Amtes für Messwesen mittels Verordnung die metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich kontrollierte Messgeräte erlässt.

- Entwurf einer Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Feuchtemessgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes bei Körnerfrüchten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten (Notifizierung 2016/0553/HR - I10)

Die Verordnung betrifft Feuchtemessgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes bei Körnerfrüchten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten

Mit dem Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Feuchtemessgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes bei Körnerfrüchten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten werden die metrologischen und technischen Anforderungen, die Feuchtemessgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes bei Körnerfrüchten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten erfüllen müssen, das Verfahren der Konformitätsbewertung der Messgerätebauart sowie die Art und Weise der Kennzeichnung von Messgeräten vorgeschrieben.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf:

1. Feuchtemessgeräte für statische Proben,
2. automatische Feuchtemessgeräte mit Digitalanzeige, die den Feuchtegehalt direkt anzeigen,
3. Feuchtemessgeräte, die den Feuchtegehalt durch indirekte physikalische Verfahren (z. B. elektrische oder optische Sensoren) berechnen und die in solchen Handelsgeschäften eingesetzt werden, bei denen die Preise auf der Bestimmung des Feuchtegehaltes bei Körnerfrüchten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten basieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage zum Entwurf der Verordnung enthaltenen besonderen Anforderungen in Übereinstimmung mit der folgenden gültigen Empfehlung der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen

(International Organization of Legal Metrology) festgelegt wurden: OIML R 59: 1989

Der Entwurf der Verordnung über die metrologischen und technischen Anforderungen an Feuchtemessgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes bei Körnerfrüchten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten wird aufgrund der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 74/14), Artikel 20 Absatz 4, verabschiedet. Diese Bestimmung legt fest, dass der Direktor des Staatlichen Amtes für Messwesen mittels Verordnung die metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich kontrollierte Messgeräte erlässt.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Anforderungen für die obligatorische Konformitätsbewertung von Niederspannungs-Elektrogeräten mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ARG/307)

Armenien:

Änderungsentwurf Nr. 1 zur Technischen Regelung der Zollunion „Über die Sicherheit persönlicher Schutzausrüstungen“ (TR CU 019/2011) (Notifizierung G/TBT/N/ARM/77)

Änderungsentwurf Nr. 1 zum Technischen Reglement der Zollunion - Sicherheit der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihrer Anhänger (CU TR 031/2012) (Notifizierung G/TBT/N/ARM/78)

Australien:

Verbrauchsgüter - Selbst ausbalancierende Roller - Sicherheitsanforderungen 2016 (Notifizierung G/TBT/N/AUS/103)

Brasilien:

Entwurf der technischen Resolution Nr. 257 vom 28. September 2016 (Resolution RDC Nr.

257 vom 28. September 2016) – Medizinische Geräte - (Notifizierung G/TBT/N/BRA/695)

Kolumbien:

Entwurf einer EntschlieÙung des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zur Festlegung der technischen Verordnung über die Etikettierungsanforderungen für In-vitro-Reagenzien für die Forschung, Orphan-In-vitro-Reagenzien, In-vitro-Reagenzien für die Analysenanalytik, analysespezifische Reagenzien und Reagenzien für den allgemeinen Laborgebrauch, die für Proben menschlichen Ursprungs verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/COL/221)

Korea:

Entwurf der Durchsetzungsverordnung für Elektrische Geräte und Industrieprodukte unter dem Safety Control Act (Notifizierung G/TBT/N/KOR/673)

Entwurf der Durchsetzungsverordnung für Elektrische Geräte und Industrieprodukte unter dem Safety Control Act (Notifizierung G/TBT/N/KOR/674)

Überarbeitungsentwurf der Zertifizierungskriterien für die Sicherheit von Wasserspielzeug und Wassersportgeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/675)

Drei Überarbeitungsentwürfe über die Sicherheit von Produkten für Kinder - Pflegeartikel für Kinder, Spielzeug und Schulsachen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/676)

Erlass zur Selbstvereinbarung hinsichtlich der Kriterien für die Sicherheitszertifizierung von elektrisch betriebenen Tafeln (Notifizierung G/TBT/N/KOR/677)

Überarbeitungsentwurf gemeinsamer Sicherheitsnormen für Kinderprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/683)

Überarbeitungsentwurf der Kriterien für Lieferantenbestätigungen für Kindermöbel (Notifizierung G/TBT/N/KOR/687)

Überarbeitungsentwurf der Kriterien für Sicherheits- und Qualitätszeichen für Möbel (Notifizierung G/TBT/N/KOR/688)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-208-SCFI-2016: Produkte - Spreizspektrum-Funkkommunikationssysteme - Frequenzsprungverfahren und digitale Modulations-Funkkommunikationsgeräte, die in den Bändern 902-928 MHz, 2400-2483,5 MHz und 5725-5850 MHz arbeiten - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/326)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-002-CONAGUA-2015: Sanitäre Befestigungen und Zubehör (Notifizierung G/TBT/N/MEX/327)

Entwurf der mexikanischen Norm NOM-168-SEMARNAT-ASEA-2016: Maximal zulässige

Werte für die Emissionen von Gas-und-Dampfturbinen-Kraftwerken mit Aero-Derivative-Gasturbinen und deren Messung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/328)

Pakistan:

Haushaltskühlgeräte - Merkmale und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/PAK/106)

Singapur:

Environmental Protection and Management Act (EPMA) - Verschärfung der Kontrollen für Quecksilber-Batterien und Knopfzellen-Batterien in Singapur (Notifizierung G/TBT/N/SGP/30)

Taiwan:

Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act (Produktüberwachungsgesetzes) (Gefährliche Stoffe in Elektrogeräten) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/248)

Bekanntmachung im Rahmen des Commodity Inspection Act (Produktüberwachungsgesetzes) (Sicherheitsschuhe) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/250)

Anforderungen an minimale Energieeffizienzstandards, die Energieeffizienz-Kennzeichnung und die Prüfung von Luftentfeuchtern (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/252)

Anforderungen an minimale Energieeffizienzstandards, die Energieeffizienz-Kennzeichnung und die Prüfung von Haushaltskühlschränken und Kühlgefriergeräten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/253)

Türkei:

Sicherheit von Spielzeug – Durchführungsverordnung (Notifizierung G/TBT/N/TUR/80)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Computer, Computermonitore und Signageanzeigen - Effizienzanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1204)

Medizinische Geräte - Neurologische Geräte - Klassifizierung von Bildaufnahmegeräten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1210)

Medizinische Geräte - Herz-Kreislauf-Geräte - Klassifizierungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1211)

Elektronische Übermittlung der Kennzeichnung von bestimmte Medizinprodukten für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/1212)

Medizinische Geräte - Physikalische Medizin - Klassifizierung von Prothesen der oberen Extremitäten - Prothesen mit einem simultan angetriebenen Ellbogen und / oder einer Schulter mit mehr als zwei simultan angetriebenen Freiheitsgraden und kontrolliert durch nicht implantierte elektrische Komponenten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1213)

Medizinische Geräte; Ohren-, Nasen- und Rachengeräte; Klassifizierung des Eustachischen Rohrballon-Dilatationssystems (Notifizierung G/TBT/N/USA/1214)

Energieeinsparungsprogramm - Energieeinsparungsstandards für verschiedene Kühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1215)

Vietnam:

Entwurf eines Rundschreibens zum Ersatz des Rundschreibens Nr. 05/2014 / TT-BTTTT vom 19. März 2014, in dem die Liste der potenziellen unsicheren Produkte und die Verantwortung des Ministeriums für Information und Kommunikation aufgeführt sind (Notifizierung G/TBT/N/VNM/92)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Ab dem 1. November gilt die Brandschutznorm EN 16034

Ab dem 1. November kann die Produktnorm EN 16034 „Fenster, Türen und Tore – mit Feuer-/ Rauchsutzeigenschaften“ zur CE-Kennzeichnung genutzt werden. Die EN 16034:2014 darf jedoch nur in Verbindung mit EN 13241-1:2003+A2:2016 (Tore) oder mit EN 14351-1:2006+A2:2016 (Fenster und Außentüren) angewendet werden. Hersteller können damit ab dem 1. November 2016 diese Produkte mit dem CE-Zeichen europaweit in den Verkehr bringen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Koexistenzperiode wurde vom 1. November 2016 bis zum 1. November 2019 festgelegt. Für Architekten, Hersteller und Verarbeiter bedeutet dies, dass die Ausschreibungstexte ab sofort an die Normen angepasst werden können.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 381/01 vom 14.10.2016)
- Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben) (Amtsblattmitteilung 2016/C 381/01 vom 14.10.2016)
- Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG (Amtsblattmitteilung 2016/C 382/07 vom 15.10.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2010/C 349/05 vom 22.12.2010)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/C 398/09 vom 28.10.2016)

- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2016/C 403/11 vom 1.11.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/C 249/01 vom 8.7.2016)

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 381/01 vom 14.10.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 301430 V 2.1.1:2016-05
- EN 301459 V 2.1.1:2016-05
- EN 301908-20 V 6.3.1:2016-05
- EN 301908-21 V 6.1.1:2016-05

Verordnung Nr. 66/2014 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 65/2014 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben) (Amtsblattmitteilung 2016/C 381/01 vom 14.10.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Änderungen von Normen in diesem zum 2. Mal zu diesen Verordnungen erschienenen Verzeichnis:

- EN 61591/A11:2014-01
- EN 61591/A12:2015-04

Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG (Amtsblattmitteilung 2016/C 382/07 vom 15.10.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2010/C 349/05 vom 22.12.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Bei EN 521:2006-02 ist eine Anmerkung hinzugefügt worden.

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/C 398/09 vom 28.10.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13165+A2:2016-06
- EN 13166+A2:2016-06
- EN 13241+A2:2016-09 und

- EN 14351+A2:2016-09.

Im Verhältnis zu den mittlerweile ungefähr 80 bereits erschienenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Nachfolgenormen, ist das jedoch nicht der Rede wert.

Bei EN 13383-1:2002-05 und EN 16034:2014-10 wurden außerdem Anmerkungen hinzugefügt.

**Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG
(Amtsblattmitteilung 2016/C 403/11 vom 1.11.2016 mit Berichtigung zur
Amtsblattmitteilung 2016/C 249/01 vom 8.7.2016)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In dieser Berichtigung sind alle Datumsangaben in "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC), die bisher hinter dem 2017-06-12 lagen, auf den 2017-06-12 vorverlegt worden - den endgültig letzten Anwendungstag der alten R&TTE-Richtlinie 1999/5. Betroffen davon sind:

- EN 60065:2014 (DOC bisher 2017-11-17)
- EN 60825-1:2014 (DOC bisher 2017-06-19)
- EN 61000-3-2:2014 (DOC bisher 2017-06-30)
- EN 62368-1:2014 (DOC bisher 2019-06-20, betrifft die Vorgänger EN 60065:2014 und EN 60950-1:2006!)
- EN 301908-13 V 7.1.1 (DOC bisher 2017-09-30) und
- EN 301908-2 V 7.1.1 (DOC bisher 2017-09-30).

TERMINE

Maschinen- und Anlagendokumentation

Technische Daten, Zulieferdokumentation und co. professionell verwalten

Termin: 24.11.2016

Veranstalter: Docufy Academy

Ort: Bamberg

Mehr Infos:

www.docufy.de/docufy-academy/maschinen-und-anlagendokumentation/

tec.nicum on tour 2016 / 2017 – kompetent und kostenfrei Lunch and Learn Seminare zum Thema Maschinensicherheit

EN ISO 13849-1:2015 (Revision der Version 2008)

EN ISO 14119:2013 (Manipulationsreize vermeiden)

Termin: 6.12.2016. 12:30 - 17.30 Uhr
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Arcadia Grand Hotel am Dom in Erfurt

Mehr Infos und weitere Termine: www.tecnicum.com/academy/tecnicum-on-tour

Erstellung technischer Dokumentationen - Seminar zum Erstellen von CE-konformen Betriebsanleitungen

Termin: 9.12.2016
Veranstalter: DEKRA Akademie GmbH
Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:
wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/erstellung-technischer-dokumentationen-seminar-zum-erstellen-von-ce-konformen-betriebsanleitungen-2.html

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 13.12.2016
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH
Ort: Vils (Österreich)

Mehr Infos:
www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=510191

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Ingenieur (m/w) für Funktionale Sicherheit
EOS GmbH, Krailling



Product Compliance Consultant (m/w)



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rat (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rat (Bewertungsdokumente zur Bauprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie (ehemals Telekommunikations-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und Dunstabzugshauben und Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

BAuA stellt neues EMKG-Modul auf der "Arbeitsschutz Aktuell" vor - Gefährdung durch Brand und Explosion praxisnah beurteilen

(Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 40/16 vom 12.

Oktober 2016; www.baua.de)

Dortmund – Mit dem "Einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe" (EMKG), stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Handlungshilfe bereit, um Gefährdungen durch Gefahrstoffe praxisnah zu beurteilen. Nachdem die Module "Hautkontakt" und "Einatmen" erfolgreich in die Praxis eingeführt wurden, hat die BAuA das Konzept nun um ein drittes Modul erweitert. Das neue Element "Brand und Explosion" berücksichtigt die Entwicklungen der CLP-, der Gefahrstoff- sowie der Betriebssicherheitsverordnung. Dabei unterstützt es die Nutzer, angemessene Maßnahmen auszuwählen. Es richtet sich besonders an Sicherheitsfachkräfte sowie Verantwortliche in Klein- und Mittelbetrieben. Auf der Messe "Arbeitsschutz Aktuell", die vom 11. bis zum 13. Oktober in Hamburg stattfand, informieren Experten der BAuA über das neue EMKG-Modul.

Mit dem EMKG können alle Schritte der Gefährdungsbeurteilung bearbeitet werden: Dazu gehören Informationsermittlung, Ableitung von Schutzmaßnahmen sowie Wirksamkeitsprüfung und Dokumentation. Schutzleitfäden helfen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Bei dem neuen Modul "Brand und Explosion" handelt es sich um die Weiterentwicklung eines Prototyps, der seit 2009 sowohl praktisch erprobt als auch wissenschaftlich beurteilt wurde. Grundlage für das Modul und die dazugehörigen Schutzleitfäden sind die Technischen Regeln aus dem Gefahrstoff-, Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenrecht. Betriebe können Gefahrstoffe nun entsprechend der H-Sätze aus der Kennzeichnung nach CLP-Verordnung in die verschiedenen Gefährlichkeitsgruppen einstufen. Die Experten der BAuA haben dem Konzept eine neue Gefährlichkeitsgruppe hinzugefügt. Bei besonders gefährlichen Stoffen, wie Peroxiden, selbstzersetzenden Stoffen und Sprengstoffen, verweist das Modul auf eine Expertenberatung. Denn für die Umsetzung der entsprechenden Schutzmaßnahmen ist eine besondere Expertise nötig, die das Modul derzeit nicht abdeckt. Brennbare Feststoffe und Stäube lassen sich durch das neue Modul klarer zuordnen. Das neue Modul kommt, bis auf wenige Ausnahmen, ohne den Parameter "Lüftungsgruppe" aus. Entsprechend ist die Maßnahmentabelle angepasst worden.

Das "EMKG kompakt" umfasst das Wichtigste des Maßnahmenkonzeptes in Kürze. Bestehend aus Taschenscheibe und Taschenkarte hilft es fachkundigem Personal, sich einen sofortigen Überblick über Gefährdungen durch Chemikalien zu verschaffen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Besucher der "Arbeitsschutz Aktuell" können sich am Stand der BAuA unter anderem täglich bei Vorträgen zum Thema informieren. Für das internationale Publikum gibt es das EMKG-Poster, die Taschenscheibe sowie die Taschenkarte auch in englischer Sprache.

Weitere Informationen zum "Einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe" und zum neuen Modul "Brand und Explosion" gibt es im Internet unter www.baua.de/emkg.

Direkter Link zum EMKG-Leitfaden - Modul "Brand und Explosion" www.baua.de/EMKG-Leitfaden-Brand-Explosion.

... UND WEITERHIN

Neues vom Abmahnverein

In letzter Zeit fällt der Verein "Lauterer Wettbewerb e.V., Maximilianstr. 29, 80539 München" durch viele Abmahnungen im Lampen- und Leuchtenbereich negativ auf. Doch wer steckt hinter diesem Verein?

Der Verein „Lauterer Wettbewerb e.V.“ ist seit dem 01.04.2015 im Register des Amtsgerichts München unter dem Aktenzeichen VR 205928 eingetragen und ist ein einer der feinsten Gegenden Münchens ansässig. Vorstand ist die Rechtsanwältin Wegener, deren Kanzlei praktischerweise unter der gleichen Adresse wie der Verein selbst zu finden ist. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 6.000 €.

Der Verein darf nicht verwechselt werden mit dem „Verein für lauterer Wettbewerb e.V.“, der in Hamburg ansässig ist und unter dessen rund 12000 Mitgliedern sich unter anderem auch die Bundesinnung der Hörgeräteakustiker (Mainz), der Deutsche Sportstudio Verband (Hamburg), der Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels (Köln), der Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE e.V.; Hamburg), die Handelskammer Hamburg sowie zahlreiche weitere Einzelunternehmen befinden.

Recherchen eines Internet-Fachmediums haben ergeben, dass zu den Mitgliedern des Vereins „Lauterer Wettbewerb e.V.“ Osram, Paulmann, IDV (Megaman), Eiko-Europe, Radium, Briloner Leuchten, Lightcycle, Elektro-Altgeräte-Garantie GmbH und David Communication zählen. Der Verein führt nach den vorliegenden Informationen bundesweit anonym Testkäufe im Handel und in Onlineshops durch und mahnt dann ab. Häufig handelt es sich dabei um Kennzeichnungsfehler, für die eigentlich der Hersteller oder Importeur verantwortlich ist.

Abmahnungen sind in Deutschland durchaus üblich, um gegen unlautere Wettbewerber vorzugehen. Wenn sich jemand einen ungerechtfertigten Kosten- und Wettbewerbsvorteil dadurch verschafft, dass er Gesetze nicht einhält, dann ist es das gute Recht des Benachteiligten, sich durch eine Abmahnung zu wehren. Allerdings sind Abmahnungen auch eine schöne Einnahmequelle für die beteiligten Anwälte und Abmahnvereine. Bei vielen Abmahnvereinen handelt es sich deshalb lediglich um eine Horde Geldgieriger, versammelt um einen Juristen.

Es gibt durchaus seriöse Abmahnvereine wie z. B. den Bundesverband der Verbraucherzentralen, aber schon bei der Deutschen Umwelthilfe darf man durchaus auch mal die Frage nach der Seriosität des Vereins stellen, da die Deutsche Umwelthilfe e.V. laut Geschäftsbericht 2015 mit rund 2,3 Mio € fast 30% ihrer Einnahmen aus Abmahnungen erzielt hat. Damit stellt sich dann nämlich durchaus die Frage nach dem Vereinszweck. Besteht der Vereinszweck im Umweltschutz oder in der Erzielung von Einnahmen durch Abmahnungen? Und auch bei dem Verein „Lauterer Wettbewerb e.V.“ stellt sich aufgrund der Vielzahl der Abmahnungen, die in letzter Zeit aufgetaucht sind, durchaus die Frage des Geschäftsmodells und damit auch nach der Seriosität des Vereins.

Laut Eigendarstellung auf seiner Internetseite überwacht der Verein „Lauterer Wettbewerb e.V.“ u.a. die Einhaltung folgender gesetzlicher Regelungen:

- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)
- Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG
- EU Verordnung: 244/2009
- EU Verordnung: 245/2009
- EU Verordnung: 1194/2012
- EU Verordnung: 874/2012
- EU Verordnung: 2015/1428

- WEEE II Directive
- ElektroG

Man könnte den Verein „Lauterer Wettbewerb e.V.“ damit quasi als eine Art Bürgerwehr zur Unterstützung der Marktaufsicht in Deutschland betrachten. Es bleibt die Frage, ob wir solche Vereine in Europa brauchen.

Darum gilt: Sollten auch Sie eine Abmahnung von dem Verein „Lauterer Wettbewerb e.V.“ erhalten haben, dann unterschreiben Sie grundsätzlich nichts!

Beauftragen Sie besser einen auf das Wettbewerbsrecht spezialisierten Rechtsanwalt! Viele Betroffene neigen – nicht zuletzt wegen des meist geringen Zahlungsbetrages – dazu, die beigefügte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und zu zahlen. Die beigefügte Erklärung geht aber nach Auffassung verschiedener Juristen zu weit und ist zudem mit hohen Vertragsstrafen verbunden. Eine einmal abgegebene Unterlassungserklärung gilt grundsätzlich ein Leben lang. Eine Kündigung ist in der Regel nicht möglich.

Die Annahme, dass man das Problem mit Überweisung des Zahlungsbetrages erledigt hat, ist ein Irrtum. Der Betroffene akzeptiert mit der Unterschrift eine Vertragsstrafe in Höhe von 5100,00 €, die für jeden Einzelfall bzw. Verstoß greift. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass einem Händler, der sehr viele Artikel im Sortiment hat, ein bereits abgemahnter Fehler erneut passiert. Wenn der Abmahner bzw. der o.g. Verein davon erfährt, dann ist die Vertragsstrafe fällig. Hat ein Händler bei der Auszeichnung seines Sortiments eine Fehlerquote von nur 0,5%, was auch bei sorgfältiger Arbeit schnell erreicht ist, dann beträgt die Vertragsstrafe bei 1000 Artikeln im Sortiment bereits 25.500 €. Onlineshops mit 10.000 Artikel sind in einem solchen Fall schon mit 255.000 € Vertragsstrafe dabei. Damit wird das Ganze für einen Händler schnell existenzbedrohend. Gerade Onlineshops sind jedoch einfach zu kontrollieren.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 8.12.2016

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877